

Bekanntmachung

der Stadt Garbsen

Der Rat der Stadt Garbsen hat in seiner Sitzung am 04.03.2013 die Veränderungssperre Nr. 33 für den Bereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 1/30 H, „Südlich-Europa-Allee“, Stadtteil Garbsen Mitte, gemäß §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Satzung über die Veränderungssperre Nr. 33 für den Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 1/30 H, „Südlich Europa-Allee“, Stadtteil Garbsen-Mitte

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit den §§ 10, 12 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 252, 279) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Garbsen in seiner Sitzung am 04.03.2013 nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1

Über den Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 1/30 H „Südlich Europa-Allee“, Stadtteil Garbsen-Mitte, für den der Rat der Stadt Garbsen die Aufstellung beschlossen hat, wird zur Sicherung der Planung für die im § 2 bezeichneten Flächen eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

- (1) Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 1/30 H „Südlich Europa-Allee“, Stadtteil Garbsen-Mitte, und beinhaltet ganz oder teilweise die Flurstücke 87/51, 112/27, 112/29, 112/30, 112/32, 112/34, 112/45, 112/50, 112/59, 112/60, 112/62 114/32 und 114/52 der Flur 2 der Gemarkung Garbsen.
- (2) Ein Lageplan im Maßstab 1:2.000, der den Bereich der Veränderungssperre kennzeichnet, ist dieser Satzung als Bestandteil beigefügt. Im Fall eines Widerspruchs zwischen textlicher Beschreibung (§ 2 Abs. 1) und dem Lageplan hat der Lageplan Vorrang.

§ 3

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Garbsen als Baugenehmigungsbehörde und Gemeinde.
- (3) Von der Veränderungssperre nicht berührt werden:
- a) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
 - b) Unterhaltungsarbeiten,
 - c) die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung

§ 4

Ordnungswidrig i. S. des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer entgegen § 3 Abs. 1 dieser Satzung

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchführt oder bauliche Anlagen beseitigt,
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vornimmt;

es sei denn, eine Ausnahme ist ausdrücklich zugelassen.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 5

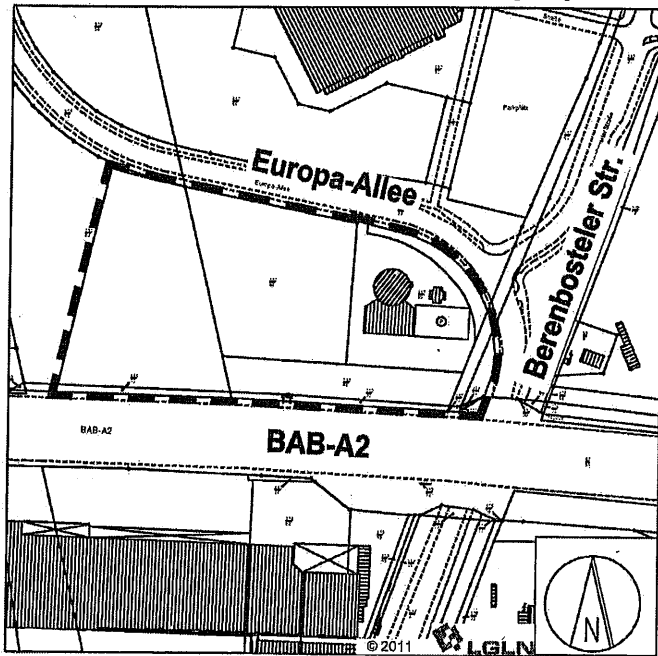
Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Internet unter der Adresse "www.garbsen.de" in Kraft. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse wird entsprechend in der für Garbsen örtlich zuständigen Ausgabe der Hannoverischen Allgemeinen Zeitung hingewiesen.

Die Veränderungssperre Nr. 33 tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren räumlichen Geltungsbereich (§ 2) ein Bebauungsplan rechtsverbindlich wird, sonst nach Ablauf von 2 Jahren. § 17 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 BauGB bleiben unberührt.

Garbsen, den 06.03.2013

Stadt Garbsen
Alexander Heuer
Bürgermeister

Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 33



Die genannte Veränderungssperre liegt in der Stadtentwicklungs- und Stadtplanungsabteilung der Stadt Garbsen, Rathausplatz 1, Zimmer A.3.06 öffentlich aus und kann dort während der Dienstzeiten eingesehen werden. Es besteht außerdem die Möglichkeit, die Veränderungssperre Nr. 33 im Internet unter der Adresse www.garbsen.de einzusehen.

Die Veränderungssperre Nr. 33 tritt am Tage nach dieser Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft.

Für die Veränderungssperre Nr. 33 wird gemäß § 18 Abs. 3 BauGB letzter Satz auf § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB wie folgt hingewiesen:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 18 Abs. 1 Satz 1 lautet:

- (1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Garbsen, den 06.03.2013

Alexander Heuer
Bürgermeister der Stadt Garbsen